

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NG Networks GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmern

(Verkaufsbedingungen Business to Business)

§ 1 Geltung

(1) Diese Geschäftsbedingungen der NG Networks GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Verkäufer genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge verwandter Art, die die NG Networks GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die NG Networks GmbH & Co. KG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die NG Networks GmbH & Co. KG auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen kann der Verkäufer innerhalb von 3 Wochen nach Zugang annehmen. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung binnen der vorgenannten Frist schriftlich bestätigt, wobei insoweit zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, ausreicht, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist nur der schriftlich abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, maßgeblich.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme der Geschäftsführer oder Prokuristen sind die Mitarbeiter NG Networks GmbH & Co. KG nicht dazu berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B.

Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton, Änderungen seitens des Herstellers sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und mit dem Käufer keine Festpreisabrede getroffen wurde und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers, jeweils abzüglich eines etwaigen vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts.

(3) Der Kaufpreis sowie Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern im Kaufvertrag nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Käufer kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Die von der NG Networks GmbH & Co. KG mitgeteilten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind

stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.

(2) Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder eines verbindlichen Liefertermins den Verkäufer auffordern, zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in § 4 Ziffer 3, Satz 1 benannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet der Verkäufer mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(4) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer mit der Überschreitung des verbindlichen Liefertermins oder der verbindlichen Lieferfrist in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in § 4 Ziffer 3, Satz 1 benannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet der Verkäufer mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(5) Die in diesem Abschnitt (§ 4) enthaltenen Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(6) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höherer Gewalt oder durch beim Verkäufer oder dessen

Lieferanten eintretende Betriebsstörungen beruht und den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen dieses Abschnitts (§ 4) um den Zeitraum der durch höhere Gewalt oder durch beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen bedingten Leistungsstörung. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

§ 5 Abnahme

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

(2) Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

(3) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser bei Neuwaren 15 % und im Falle von Gebrauchsgütern 10 % des Verkaufspreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

§ 6 Gefährübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an den Käufer übersandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch zusätzliche Leistungen (z.B. Installationen oder Übernahme von Frachtkosten) übernommen hat.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Käufers wird die Sendung vom Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden

Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung des Kaufgegenstands einräumen.

§ 8 Sachmängelhaftung

(1) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei Neuware in einem Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstands. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Die in Satz 1 enthaltene Verjährungsverkürzung sowie der in Satz 2 enthaltene Gewährleistungsausschluss gelten nicht für Schäden, welche auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung des Verkäufers besteht dann bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, zum Beispiel solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Vertragsinhalt und -zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den beim Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für Schäden, welche auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit finden die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss keine Anwendung.

(3) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(4) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der

Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

§ 9 Haftung für sonstige Schäden

Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in § 8 „Sachmängelhaftung“ geregelt sind, unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in § 4 „Lieferung und Lieferzeit“ abschließend geregelt.

Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in § 8 „Sachmängelhaftung“, Ziffer 2 und Ziffer 3 entsprechend.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ist der Käufer Kaufmann, ist für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

(2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Abschluss des Vertrags seinen Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.